Betriebliche Eingliederung von langzeiterkrankten Beschäftigten in öffentlichen Schulen

Karin Kayser

Nach einer längeren Erkrankung ist es häufig schwierig, sofort wieder mit voller Kraft in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Geeignete Maßnahmen können den Wiedereinstieg erheblich erleichtern und dazu beitragen, die Gesundheit dauerhaft zu stärken und zu erhalten. Es ist dem Land Niedersachsen ein besonderes Anliegen, erkrankte Beschäftigte dabei zu unterstützen, ihre Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, und ihnen den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu erleichtern. Eine möglichst dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben soll gewährleistet werden.

Grundlage und gesetzlicher Rahmen hierfür ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gem. § 84 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), das auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, des Dialogs und des Konsens beruht. Alle Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, haben einen gesetzlichen Anspruch auf ein betriebliches Eingliederungsverfahren.

Das Konzept des Nds. Kultusministeriums vom 11.11.2013 wurde in Zusammenarbeit mit der Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Beschäftigte im Schuldienst entwickelt und vom Schulhauptpersonalrat mitbestimmt. Es soll die für die betriebliche Eingliederung verantwortlichen Personen in Schulen und in der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bei der Durchführung der BEM-Verfahren unterstützen.

Den Rechtsrahmen des BEM-Verfahrens bildet § 84 Abs. 2 SGB IX:

> *"Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement)."*

BEM-Verfahren wurden in unterschiedlichen Varianten auch in der Vergangenheit für Beschäftigte in Schulen und Studienseminaren angeboten und durchgeführt.

Das Konzept BEM gibt nun eine landesweit einheitliche Vorgehensweise zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung vor. Verbunden damit ist nicht nur Handlungssicherheit für die verantwortlichen Personen, sondern auch ein einheitlicher Standard in der Durchführung.

In jeder Regionalabteilung der NLSchB steht im Personaldezernat ab sofort eine sog. Fallmanagerin bzw. ein Fallmanager zur Verfügung, die bzw. der alle BEM-Fälle der Regionalabteilung betreut und die jeweiligen Verfahren begleitet.

Neu am Verfahren ist, dass alle Fälle von mehr als sechswöchiger Erkrankung in Schule umgehend an die zuständige Fallmanagerin gemeldet werden müssen. Sobald diese Meldung durch die jeweilige Schule in der NLSchB eingeht, informiert die Fallmanagerin die betroffene Person schriftlich über die Möglichkeiten eines freiwilligen BEM-Verfahrens und bietet ein Informationsgespräch an. Die betroffene Person entscheidet sich im Verlaufe des Gesprächs oder innerhalb einer verabredeten Frist für oder gegen die Durchführung eines BEM-Verfahrens. Bei Zustimmung werden auch die Personen, Interessenvertretungen und Institutionen benannt, die an der oder den nachfolgenden Fallbesprechung(en) teilnehmen sollen. Außerdem wird – abhängig von der gesundheitlichen und beruflichen Situation – geklärt, ob das Verfahren auf der Schulebene oder auf Ebene der NLSchB durchgeführt werden soll.

Die überwiegende Zahl der Fälle wird im weiteren Verlauf wie bisher auf Ebene der jeweiligen Schule behandelt. Für Einzelfälle, in denen das Verfahren in der Schule aus verschiedenen Gründen nicht erfolgversprechend erscheint, besteht die Möglichkeit, das BEM-Verfahren auf der Ebene der NLSchB durchzuführen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die zuständige Bearbeiterin oder der zuständige Bearbeiter des Personaldezernates leitet das weitere Verfahren und beruft das BEM-Team zur Fallbesprechung ein. Ständige Mitglieder im BEM-Team sind entsprechend § 84 Abs. 2 SGB IX eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dienstherrn als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Personalrats (mit Zustimmung der wiedereinzugliedernden Person) sowie die zuständige Vertrauensperson, sofern eine Schwerbehinderung vorliegt (ebenfalls mit Zustimmung der wiedereinzugliedernden Person). Darüber hinaus können weitere Personen und Experten (z. B. aus dem Bereich Arbeitsschutz) hinzugezogen werden. Die Fallmanagerin nimmt auf der Schulebene nur bei Bedarf, auf Ebene der NLSchB regelmäßig an den Besprechungen des BEM-Teams teil.

Ziel der Fallbesprechung(en) ist, die für die jeweilige Person geeigneten Maßnahmen zu finden und so eine optimale Unterstützung bei der Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Auf der Ebene der Einzelschule kommen je nach Art der Vorerkrankung Maßnahmen aus verschiedenen Kategorien in Frage:

Im Bereich der **Arbeitsplatzgestaltung** sind z. B. Verbesserungen der Ergonomie des Arbeitsplatzes, der Raumakustik oder des Raumklimas durch geeignete technische Maßnahmen in Absprache mit dem Schulträger und ggf. dem Integrationsamt denkbar.

Maßnahmen im Bereich der **Arbeitsorganisation** bestehen z. B. in der Veränderung bzw. individuellen Anpassung des Stundenplans oder auch der Raumzuteilung.

In der Kategorie **Arbeitszeit** könnte im Einzelfall eine vorübergehend herabgeminderte Arbeitszeit (§ 11 Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen, Nds. ArbZVO-Schule) in Betracht kommen; hierzu bedarf es einer Prüfung und Entscheidung durch die NLSchB auf Grundlage eines (amts-)ärztlichen Gutachtens. Eine Möglichkeit besteht auch darin, dass für eine bestimmte Zeit ein Teil der Unterrichtsverpflichtung durch andere Tätigkeiten in der Schule ersetzt wird (z. B. aus dem den Schulen für besondere Belastungen zur Verfügung stehenden Anrechnungsstundenkontingent).

Eine weitere Entlastung kann durch eine vorübergehende Befreiung von außerunterrichtlichen Aufgaben wie Klassenführung, Aufsichten, Vertretungsunterricht und weiteren Sonderaufgaben erreicht werden. Die Entscheidung sollte sorgsam abgewogen werden, da einige Maßnahmen auch von den übrigen Beschäftigten der Schule mitgetragen werden müssen.

Darüber hinaus stehen vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote in der NLSchB zur Verfügung, wie z. B. arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Beratung sowie spezielle Fachberatung für unterschiedliche Fachrichtungen und Schulformen. Außerdem können regionale Fortbildungsangebote in unterschiedlichen Bereichen, wie z. B. Stimmschulung, in Anspruch genommen werden.

Die verabredeten Maßnahmen zur betrieblichen Eingliederung werden in einem Maßnahmenplan dokumentiert.

Nach der Fallbesprechung auf der Schulebene berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fallmanagerin über das Ergebnis der Fallbesprechung und informiert sie über die beschlossenen Maßnahmen.

Die Umsetzung des Maßnahmenplans wird umgehend von der jeweils zuständigen Stelle (Schulleiterin oder Schulleiter bzw. Bearbeiterin oder Bearbeiter des Personaldezernates) veranlasst. Die Fallmanagerin unterstützt die BEM-Verfahren nach Bedarf und beauftragt auch vereinbarte Leistungen anderer beteiligter Stellen (z. B. des Integrationsamtes).

Wird die Fallbesprechung auf Ebene der NLSchB durchgeführt, kommen dort je nach gesundheitlicher und persönlicher Situation der betroffenen Person ebenfalls verschiedene Möglichkeiten zur betrieblichen Eingliederung in Betracht. Neben Abordnung, Versetzung, ggf. Schulformwechsel ist in Einzelfällen auch der Einsatz im Heimdienst an Internatsgymnasien, im Krankenhausunterricht oder an außerschulischen Lernorten möglich.

Das BEM-Verfahren ist dann beendet, wenn die betroffene Person wieder uneingeschränkt am Berufsleben teilhaben kann oder wenn die betroffene Person dies wünscht.

Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass eine Wiedereingliederung in den Schuldienst nicht möglich ist, wird durch die NLSchB auf Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens die Möglichkeit einer alternativen Verwendung geprüft.

Verfahrensschritte beim betrieblichen Eingliederungsmanagement in Schulen			
1	Eröffnung des Verfahrens	Schulleiter/in meldet Fälle von langzeiterkrankten Beschäftigten an Fallmanager/in	Die Fallmanagerin oder der Fallmanager unterstützt und begleitet das gesamte Verfahren
2	Kontaktaufnahme durch Fallmanager/in	Fallmanager/in informiert die betroffene Person schriftlich über BEM -> Angebot zum Informationsgespräch	
3	Informationsgespräch	Fallmanager/in informiert die oder den Betroffenen in der Regel telefonisch über die Möglichkeiten und Grenzen des BEM. Die betroffene Person entscheidet sich für oder gegen ein BEM-Verfahren.	
4	Fallbesprechung(en)	Fallbesprechung auf Schulebene oder in der NLSchB: -> Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Erstellung eines Maßnahmenplans	
5	Umsetzung und Evaluation des Maßnahmenplans	Verantwortliche Stelle (Schulleitung, Personaldezernat) veranlasst die Erbringung vereinbarter Leistungen und überprüft deren Wirksamkeit.	
6	Abschluss des BEM-Verfahrens	BEM-Verfahren ist abgeschlossen, wenn die/der Beschäftigte wieder am Arbeitsleben teilnehmen kann oder wenn eine Wiedereingliederung nicht möglich ist.	

Ausführliche Informationen zum BEM-Verfahren sowie das Konzept des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Umsetzung des § 84 Abs. 2 SGB IX zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) „Betriebliche Eingliederung von langzeiterkrankten Landesbediensteten in öffentlichen Schulen im Rahmen des Gesundheitsmanagements" (vom 11.11.2013) finden Sie auf der vom MK geführten Website *http://www.arbeitsschutz.nibis.de* oder *http://www.lehrergesundheit.de.*

Bitte melden Sie Ihre Fälle von langzeiterkrankten Beschäftigten in Schulen unverzüglich und regelmäßig an die zuständige Fallmanagerin der NLSchB,

für die Regionalabteilung Hannover an
Frau Castera
Tel.: 0511 1062338
E-Mail: rosemarie.castera@nlschb.niedersachsen.de

für die Regionalabteilung Braunschweig an
Frau Behme
Tel.: 0531 4843221
E-Mail: julia.behme@nlschb.niedersachsen.de

für die Regionalabteilung Lüneburg an
Frau Basilewitsch
Tel.: 04131 152860
E-Mail: kerstin.basilewitsch@nlschb.niedersachsen.de

für die Regionalabteilung Osnabrück an
Frau Riedemann
Tel.: 0541 314433
E-Mail: kerstin.riedemann@nlschb.niedersachsen.de

Fazit

Dem Anspruch der langzeiterkrankten Beschäftigten auf ein Angebot und auf Durchführung eines BEM-Verfahrens wird durch das neue Konzept Rechnung getragen. Ziel der Bemühungen ist es, den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu erleichtern und eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. In den Regionalabteilungen der NLSchB stehen Fallmanagerinnen der NLSchB zur Begleitung und Unterstützung der Verfahren bereit; zusätzlich kann ein breites Beratungs- und Unterstützungssystem in Anspruch genommen werden.

In SCHULEN
CARE
CHANCEN AUF
RÜCKKEHR ERMÖGLICHEN

Die CARE-Beratungsstellen nehmen ihre Arbeit auf

Karin Kayser

In der Februar-Ausgabe des Schulverwaltungsblattes wurde das CARE-Vorhaben für Beschäftigte in Schulen angekündigt und über Ziele und Aufgaben der CARE-Beratungsstellen informiert.

Nun ist es so weit: Die CARE-Beratungsstellen sind in den Regionalabteilungen Hannover und Braunschweig der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingerichtet und stehen ab sofort zur Verfügung.

Das Pilotvorhaben **CARE** (Chancen Auf Rückkehr Ermöglichen) bietet Beratung und Unterstützung für Beschäftigte in Schulen, die sich in einer gesundheitsbelastenden Situation befinden oder von einer längerfristigen Erkrankung bedroht oder betroffen sind.

Die Betroffenen erhalten – auf freiwilliger Basis – Beratung und Unterstützung, um ungünstige Krankheitsverläufe frühzeitig zu erkennen, die Heilbehandlung gezielt zu steuern und diese vor allem zeitnah sicherzustellen.

CARE nutzt Kooperationen mit Kliniken, ambulanten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Rehabilitations-Einrichtungen, um möglichst schnell die passende Maßnahme vermitteln zu können.

Das Versorgungsnetzwerk beinhaltet speziell auf den Lehrerberuf zugeschnittene Behandlungsmöglichkeiten. Durch ein zeitnahes Angebot soll eine Chronifizierung psychischer Erkrankungen verhindert und eine raschere Wiedereingliederung in den Berufsalltag gewährleistet werden.

Das Angebot der CARE-Beratungsstellen im Überblick:

- Einschätzung der Gesamtsituation unter gesundheitlichen, beruflichen und privaten Aspekten
- Vermittlung von individuell passenden Maßnahmen, z. B.
  - konkrete Therapie- bzw. Behandlungsplätze (ambulant oder stationär)
  - spezielle Rehabilitationsmaßnahmen
  - spezielle fachbezogene Beratungsangebote der NLSchB
- Vermittlung zu sonstigen externen Beratungseinrichtungen
- Nachsorgegruppen zur Unterstützung der Wiedereingliederung
- Empfehlung und Vermittlung von unterstützenden präventiven Maßnahmen

Wer kann sich an die CARE-Beratungsstellen wenden?

Bei der CARE-Beratung ist grundsätzlich zwischen Beamtinnen / Beamten und Tarifangestellten des Landes zu unterscheiden.

Tarifbeschäftigte sind dem Sozialversicherungssystem und damit den Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung zugeordnet. Für sie liegt das sogenannte sektorübergreifende Versorgungsmanagement / Fallmanagement verpflichtend in den Händen von Leistungserbringern und Kostenträgern der Sozialversicherung (§ 11 Abs. 4 SGB V). Die CARE-Beratungsstellen unterstützen bei der Auswahl der geeigneten Ansprechpersonen auf Seiten der jeweiligen Kranken- oder Rentenversicherungen.

Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sind die Beihilfe und die privaten Krankenversicherungen zuständig. Ein entsprechendes Versorgungsmanagement wie für Tarifbeschäftigte gab es für diese Zielgruppe bislang nicht. Vor diesem Hintergrund richten die CARE-Beratungsstellen ihr Angebot in erster Linie an Beamtinnen und Beamte in Schulen. Damit steht für diese Zielgruppe nun auch ein Angebot zur organisatorischen Unterstützung des Heilungsprozesses und der beruflich orientierten Rehabilitation zur Verfügung.

In den CARE-Beratungsstellen der NLSchB sind approbierte Psychologinnen tätig, die der berufsbedingten Schweigepflicht unterliegen. Die Beratung ist also absolut vertraulich, unabhängig und garantiert Neutralität.

Ansprechpersonen in den CARE-Beratungsstellen

- für Beschäftigte in Schulen der Regionalabteilungen Hannover und Osnabrück:
  Leiterin der CARE-Beratungsstelle
  Frau Dipl.-Psych. Dr. Ruhland
  Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover

  Terminvereinbarung über Herrn Müthing:
  Tel.: 0511 1067412
  E-Mail: linus.muething@nlschb.niedersachsen.de
- für Beschäftigte in Schulen der Regionalabteilungen Braunschweig und Lüneburg:
  Leiterin der CARE-Beratungsstelle
  Frau Dipl.-Psych. Dr. Sonja Kugelstadt
  Bohlweg 38, 38100 Braunschweig

  Terminvereinbarung über Frau Unverhau
  Tel.: 0531 4843202
  E-Mail: carolin.unverhau@nlschb.niedersachsen.de

Selbsteinschätzungstest zum persönlichen Anforderungserleben

Im Rahmen von CARE steht ab sofort unter *www.lehrergesundheit.de* in der Rubrik CARE ein Selbsteinschätzungstest bereit, durch den das persönliche Anforderungserleben überprüft werden kann. Das mehrstufige Verfahren wurde auf der Grundlage anerkannter standardisierter psychologischer Tests entwickelt. Ermittelt werden Belastungsfaktoren in beruflichen, familiären und privaten Bereichen. Direkt im Anschluss an die Beantwortung der Fragen erhält die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer die Auswertung und somit eine Bewertung der persönlichen Belastungssituation. Je nach Ergebnis werden Beratungs- und Unterstützungsangebote, u. a. die CARE-Beratung, empfohlen.

Das gesamte Pilotvorhaben „CARE in Schulen" im Ressortbereich des Nds. Kultusministeriums wird bis Ende 2017 erprobt und evaluiert.